

Bundessozialgericht

11 RA 166 / 65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Juni 1966

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts o h n e
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung
mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes
am 18. Mai 1966 durch

Senatspräsident

Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S o n n e n b e r g ,

Bundesrichter

Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter

G ü n t h e r ,

Bundessozialrichter

Dr. N e u m a n n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfa-
len vom 27. Januar 1965 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren am 27. November 1934, war bis Ende April 1958 als kaufmännische Angestellte versicherungspflichtig beschäftigt. Sie bezog vom 13. September 1958 bis zum 31. März 1961 wegen "Folgezustand nach zweimaliger Hirnoperation" eine Rente wegen Berufsunfähigkeit auf Zeit. Im April 1961 beantragte sie, ihr die Rente über den 31. März 1961 hinaus zu gewähren. Die Beklagte ließ die Klägerin durch den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. untersuchen und begutachten. Dr. B. führte aus, im Vordergrund der jetzigen Beschwerden der Klägerin stünden "Kopfschmerzen und Schwindelanfälle, welche letztere im Rahmen dieser Untersuchung nicht in der Intensität objektiviert werden konnten, wie die Klägerin sie wahrhaben will"; Kopfschmerzen im Sinne eines Kopfdruckes seien glaubhaft; ferner bestünden noch eine geringe spastische Parese im rechten Bein und - mit einer mäßigen Tonuserhöhung - im rechten Oberarm sowie eine nervöse Unausgeglichenheit; der Klägerin sei jetzt wieder zuzumuten, an einem Arbeitsplatz, an dem sie nicht als Maschinenschreiberin eingesetzt werde, Bürotätigkeit 5 Stunden täglich zu verrichten. Die Beklagte lehnte darauf mit Bescheid vom 11. August 1961 den Antrag auf erneute Bewilligung der Rente ab.

Mit der Klage legte die Klägerin eine Äußerung des Nervenarztes Med. Rat V. vor; darin heißt es, es sei unverständlicherweise dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß die Schädeldecke der Klägerin ein handflächengroßes Loch aufweise; durch diesen Defekt sei die Klägerin bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit erheblich gefährdet; auch könne sie die zur Ausübung einer Berufstätigkeit erforderliche Konzentration nicht mehr aufbringen. Das ambulante Gutachten des Dr. B., das sich nur auf eine einmalige neurologisch und eindrucksmäßige psychiatrische Untersuchung ohne eingehendere hirntraumatische Testmethoden stütze, sei unzureichend.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf holte ein fachintern-neurologisches Gutachten des Chefarztes der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Krefeld, Prof. Dr. S., ein. Prof. Dr. S. führte aus, es bestehe als Folge einer 1958 durchgeführten Operation eines subduralen Abszesses ein 12 cm im Durchmesser betragender Knochendefekt der linken Schläfenpartie mit ausgedehnter Hautvernarbung, wobei an dieser Stelle das Gehirn lediglich durch die Haut geschützt sei; die im gleichen Raum festzustellende Gefühlsstörung sei durch die Durchschneidung oberflächlicher Hautnervenäste bedingt, während eine latente rechtsseitige Spastik für eine einwandfreie substantielle Hirnschädigung in diesem Bereich spreche; es seien auch einwandfrei hirnelektrische Veränderungen im Sinne von Zwischenwellen nachweisbar, ferner fänden sich deutliche psychische Veränderungen im Sinne einer traumatischen Hirnleistungsschwäche, welche vor allem unter gesteigerten Anforderungen erkennbar seien. Die psychischen Veränderungen seien so stark, daß eine ganz erhebliche Beeinträchtigung angenommen werden müsse; die angegebenen Kopfschmerzen seien durch die erhobenen Befunde hinreichend objektiviert; Anhaltspunkte für simulatorische Tendenzen könnten nicht festgestellt werden; die Klägerin sei weiterhin berufsunfähig.

Das SG Düsseldorf gab der Klage statt (Urteil vom 23. Mai 1962). Die Beklagte legte Berufung an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen ein. Das LSG holte ein Gutachten des Internisten Dr. M.-M. und ein Gutachten des Neurologen Dr. D. ein. Dr. D. führte aus, als einziger objektivierbarer Folgezustand des operierten Hirnhautabszesses bestehe jetzt noch eine Knochenlücke, deren Größe wegen des fehlenden Knochenschutzes eine gewisse Gefahr für eine Hirnverletzung biete; Kopfschmerzen, die auch intensiveren Charakter haben können, seien glaubhaft; neurologische oder psycho-pathologische Ausfallerscheinungen seien jedoch bei der Klägerin nicht festzustellen, insbesondere

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

seien keine eindeutigen Zeichen einer Hirnleistungsschwäche nachzuweisen, "abgesehen von der Angabe der Klägerin, daß sie zu zeitig bei geistigen Arbeiten ermüde, was nicht nachgeprüft werden konnte". Dr. D. hielt die Klägerin für fähig, leichte Arbeiten, vorwiegend im Sitzen, in geschlossenen Räumen täglich 6 Stunden zu verrichten. Auf eine Anfrage des LSG teilte Dr. D. ergänzend zu seinem Gutachten mit, die von der Klägerin angegebene vorzeitige Ermüdbarkeit sei ein schwierig objektivierbares Symptom der allgemeinen Hirnleistungsschwäche; die vorzeitige Ermüdbarkeit könne durch psychologische Tests bei einer klinischen Beobachtung weitgehend ermittelt werden; er habe bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin die behauptete vorzeitige Ermüdbarkeit zusammen mit den geklagten Kopfschmerzen sicherheitshalber in Rechnung gestellt.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hob auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG Düsseldorf vom 23. Mai 1962 auf und wies die Klage ab (Urteil vom 27. Januar 1965). Es führte aus, die Klägerin sei nicht berufsunfähig im Sinne des § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG); sie sei gesundheitlich in der Lage, eine kaufmännische Bürotätigkeit jedenfalls halbstags zu verrichten. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Gutachten des Dr. D., der das Gutachten des Facharztes Dr. B. im wesentlichen bestätigt habe. Dem Gutachten des Dr. D. sei gegenüber dem des Prof. Dr. S. der Vorzug zu geben, weil die Beschreibung der cerebralen Komplikationen bei der Klägerin durch Prof. Dr. S. zu allgemein sei.

Die Klägerin legte fristgemäß und formgerecht Revision ein. Sie beantragte,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen,

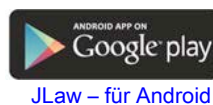
hilfseise,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Sie rügte, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das LSG habe zu Unrecht die Frage der vorzeitigen Ermüdbarkeit, die wegen des ganzen Krankheitsbildes, das die Klägerin biete, und wegen der Gefahren, die es mit sich bringe, von besonderer Bedeutung sei, nicht genügend geklärt. Das Gutachten des Dr. D., auf das das LSG sich gestützt habe, biete nicht die notwendige Verlässlichkeit, weil eine "nur in Ambulanz durchgeführte Untersuchung" zur Klärung der hier zu beurteilenden medizinischen Fragen nicht ausgerichtet habe; es sei eine stationäre Beobachtung der Klägerin zur Durchführung der notwendigen Testversuche erforderlich gewesen.

Die Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten erklärten sich mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

II

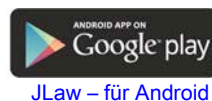
Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend geklärt und damit gegen § 103 SGG verstoßen.

Das LSG hat Berufsunfähigkeit der Klägerin im Sinne des § 23 Abs. 2 AVG verneint; es hat festgestellt, die Klägerin sei gesundheitlich imstande, eine Bürotätigkeit als kaufmännische Angestellte jedenfalls noch halbtags auszuüben. Zu dieser Feststellung ist das LSG vor allem deshalb gekommen, weil es angenommen hat, daß sich Folgen der beiden im Jahre 1958 durchgeführten Hirnoperationen nicht mehr wesentlich auf die berufliche Leistungsfähigkeit der Klägerin auswirkten. Das LSG hat

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



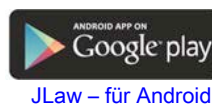
- 6 -

sich insoweit hauptsächlich auf das Gutachten des Facharztes für Neurologie Dr. D. gestützt. Dr. D. hat "als einzigen objektivierbaren Folgezustand des operierten Hirnhautabszesses die Knochenlücke, die wegen ihrer Größe eine gewisse Gefahr einer leichteren Hirnverletzungsmöglichkeit infolge des fehlenden Knochenschutzes biete", angesehen; er hat die von der Klägerin geklagten Kopfschmerzen als "glaubhaft" bezeichnet und hinzugefügt, daß diese Kopfschmerzen "intensiven Charakter haben können" und "eine deutliche Behinderung im Erwerbsleben darstellen"; die hirnelektrische Untersuchung biete jedoch keinen Anhalt für cerebrale Komplikationen; neurologische oder psychopathologische Ausfallerscheinungen seien nicht festzustellen, "insbesondere keine eindeutigen Zeichen einer Hirnleistungsschwäche, abgesehen von der Angabe der Klägerin, daß sie zu zeitig bei geistigen Arbeiten ermüde, was nicht nachgeprüft werden konnte". Dr. D. hat damit das Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Nervenkrankheiten Dr. B. - das dem ablehnenden Bescheid der Beklagten zugrunde gelegen hat - bestätigt. Dr. B. hat ebenfalls keine erheblichen Ausfallerscheinungen von "arbeitsbehinderndem Wert objektivieren können" und deshalb eine Bürotätigkeit von 5 Stunden täglich für die Klägerin als zumutbar angesehen. Demgegenüber ist Prof. Dr. S. in seinem - dem SG erstatteten - fachintern-neurologischen Gutachten sowohl bei der Auswertung des Elektroencephalogramms als auch bei der klinischen Untersuchung zu wesentlich anderen Ergebnissen gekommen; er hat eine substantielle Hirnschädigung und deutliche psychische Veränderungen im Sinne einer Hirnleistungsschwäche bejaht und auf Grund der von ihm erhobenen Befunde die Berufsfähigkeit der Klägerin verneint. Auch der Facharzt für Nervenkrankheiten Med. Rat V. hat die Klägerin in gutachtlichen Äußerungen, die die Klägerin überreicht hat, wegen der schwerwiegenden Folgen der Hirnoperation nicht für berufsfähig gehalten. Das LSG hat dem Gutachten des Dr. D. gegenüber dem Gutachten des Prof. Dr. S. den Vorzug gegeben, weil die psycho-pathologischen Veränderungen, die Prof. Dr. S. beschrieben habe, zu allgemeiner Natur seien; auch insoweit hat es sich die Auffassung des Dr. D. zu eigen gemacht. Das LSG hat jedoch auch mit der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

7 -

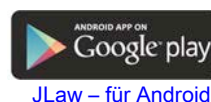
- 7 -

gutachtung durch Dr. D. noch nicht alle Möglichkeiten ausgenutzt, um - wie es notwendig gewesen ist - das neurologisch-psychiatrische Krankheitsbild der Klägerin so zu klären, daß die berufliche Leistungsfähigkeit der Klägerin zuverlässig beurteilt werden kann. Dr. D. hat zwar ausgeführt, die vorzeitige Ermüdbarkeit der Klägerin würde als einziges Symptom - neben den glaubhaften Kopfbeschwerden - die Diagnose einer Hirnleistungsschwäche nicht begründen; damit hat sich aber das LSG nicht begnügen dürfen; es ist nicht darauf angekommen, ob ein einzelnes Symptom die Diagnose "Hirnleistungsschwäche" rechtfertigt oder nicht, sondern darauf, ob und inwieweit es die Leistungsfähigkeit der Klägerin beeinträchtigt. Es kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, daß die vorzeitige Ermüdbarkeit der Klägerin einen so hohen Grad erreicht, daß sie zusammen mit den von Dr. D. glaubhaft bezeichneten intensiven Kopfschmerzen auch eine regelmäßige einfache geistige Arbeit von 5-6 Stunden unmöglich macht. Die auch von Dr. D. für möglich gehaltene Ermittlung der vorzeitigen Ermüdbarkeit durch psychologische Tests ist nicht dadurch entbehrlich geworden, daß sie "sicherheitshalber" bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit in Rechnung gestellt worden ist; das Ausmaß und die Folgen dieser vorzeitigen Ermüdbarkeit sind nicht geklärt worden. Da es sich hier im wesentlichen um die Beurteilung von neurologischen und psycho-pathologischen Ausfallerscheinungen - als Folgen einer Hirnoperation - gehandelt hat, hat sich das LSG zwar auf das Gutachten erfahrener Nervenfachärzte stützen dürfen, es hat sich jedoch fragen müssen, ob die vorliegenden Gutachten, die alle - auch das des Dr. D. - nur aufgrund einer einmaligen Untersuchung der Klägerin erstattet wurden, geeignet gewesen sind, das psychisch-neurologische Krankheitsbild ausreichend zu klären oder ob es nicht geboten gewesen ist, noch ein Gutachten einzufordern, dem eine stationäre Beobachtung der Klägerin zugrunde liegt. Die Notwendigkeit eines solchen Gutachtens ist hier um so mehr zu bejahen gewesen, als es sich nicht nur - wie schon die unterschiedlichen Ergebnisse und Schlußfolgerungen der bisher gehörten Fachärzte gezeigt haben - um die Beurteilung besonders schwieriger medizi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

nischer Fragen gehandelt hat, sondern vor allem auch deshalb, weil mehrere ärztliche Äußerungen haben erkennen lassen, daß eine volle Klärung des medizinischen Sachverhalts durch ein "ambulantes Gutachten" nicht zu erreichen ist. In dem Gutachten des Dr. B. - auf das die Beklagte ihren ablehnenden Bescheid gestützt hat - heißt es: "Im Vordergrund der jetzigen Beschwerden der Klägerin stehen Kopfschmerzen und Schwindelanfälle, welche letztere im Rahmen dieser Untersuchung nicht in der Intensität objektiviert werden konnten, wie die Klägerin sie wahrhaben will". Dr. B. hat offenbar die Möglichkeit eines anderen Ergebnisses bei eingehenderen Untersuchungen nicht ausschließen wollen und nicht ausschließen können. Auch der Facharzt für Nervenkrankheiten Med. Rat V. hat für die Beurteilung der Hirnleistungsfähigkeit der Klägerin ein "ambulantes" Gutachten, das sich nur auf einmalige neurologische und eindrucksmäßige psychiatrische Untersuchung ohne eingehendere hirntraumatische Testmethoden stützt, nicht als ausreichend angesehen; er hat selbst vorgeschlagen, eine Begutachtung der Klägerin durch die Neurochirurgische Klinik in Köln, in der die Klägerin operiert worden ist, zu veranlassen. Schließlich hat auch Dr. D. ausgeführt, daß "die vorzeitige Ermüdbarkeit - als schwierig objektivierbares Symptom allgemeiner Hirnleistungsschwäche - durch psychologische Tests bei einer klinischen Beobachtung weitgehend ermittelt werden könne. Unter diesen Umständen hat das LSG auf die fachärztliche Auswertung einer stationären Beobachtung und auf die Ergebnisse einer ärztlich-psychologischen Leistungsuntersuchung der Klägerin nicht verzichten dürfen (vgl. auch Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen 1958, Nr. 101 Richtlinien für Beurteilung der MdE bei Hirnverletzten S. 130, 131).

Das LSG hat somit seiner Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht voll genügt. Die Klägerin hat diesen Mangel in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt, die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und zulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob die weiteren Verfahrensrügen der

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

Klägerin durchgreifen. Die Revision ist auch begründet; es ist möglich, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis kommt, wenn es seine Sachaufklärungspflicht voll erfüllt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben, gleichzeitig ist die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)